

## **SATZUNG**

### **über die Beschäftigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Nordkehdingen**

Aufgrund der §§ 8,9 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 2. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Veröffentlicht am 23.03.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 12/2017 –Inkrafttreten am 24.03.2017 –

#### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Die Samtgemeinde Nordkehdingen beschäftigt zwecks Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte
2. Für die Berufung und Abberufung ist § 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzuwenden.

#### **§ 2 Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Samtgemeinde Nordkehdingen zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
2. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
3. Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dazu dem Rat einen Entwurf vor.

#### **§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

1. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.
2. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 4**

### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

1. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
3. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Begründung hinzuweisen.
4. Absatz 3 ist auf die Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
5. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 5a Abs. 6, S. 6 NGO gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Beteiligungsrechte**

1. Der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
3. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40-42 NKomVG über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 3. März 2017

Samtgemeinde Nordkehdingen

Goedecke  
Samtgemeindebürgermeister